

Vorlage Stadtparlament

Datum	23. Juni 2026
Beschluss Nr.	1646
Aktenplan	152.15.12 Stadtparlament: Interpellationen

Interpellation Veronika Meyer und Cornelia Federer: Nachtruhe für Mähroboter; schriftlich

Veronika Meyer und Cornelia Federer sowie 24 mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 5. Mai 2026 die beiliegende Interpellation «Nachtruhe für Mähroboter» ein.

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

1 Ausgangslage

Das internationale Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention) führt den Igel (wiss. *Erinaceus europaeus* L.) in Anhang 3 als geschützte Art auf. Die Schweiz unterzeichnete die Konvention 1979 und setzte sie 1982 in Kraft. Seit 2022 wird der Igel zudem auf der roten Liste der Schweiz (BAFU) als «potenziell gefährdet» geführt; auch auf internationaler Ebene (IUCN, International Union for Conservation of Nature) ist die Art seit 2024 entsprechend eingestuft. Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz sieht in Art. 18 Abs. 1 vor, dass geeignete Massnahmen zu treffen sind, um dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken.

Eine Studie des Igelzentrums Zürich aus dem Jahr 2022 untersuchte die Auswirkungen von Kollisionen zwischen Igeln und Mährobotern. Die Ergebnisse zeigen, dass nur bestimmte Geräte Igel erkennen und Verletzungen verhindern können.

Aufgrund der intensiven Nutzung der Sport- und Badeanlagen am Nachmittag und am Abend mäht die Stadt die Rasenflächen ihrer Anlagen in der Nacht und am Morgen. Dafür setzt sie grosse, technisch gut entwickelte Mähroboter ein. Die eingesetzten Geräte sind zum Schutz von Igeln und anderen Tieren mit einem Schutzrechen ausgestattet. Zusätzlich wird auf einem der Sportplätze ein neu entwickelter Igelerschutz erprobt. Die Stadt steht hierzu im Austausch mit dem Geräteanbieter mit dem Ziel, die Schutzvorrichtungen kontinuierlich zu verbessern. Die Stadt ist bestrebt, die Einsatzzeiten der Mähroboter weiter zu optimieren und die nächtlichen Einsätze auf das absolute Minimum zu reduzieren. Gleichzeitig gilt es zu bedenken, dass die Rasenflächen der Sport- und Badeanlagen aufgrund ihrer Einzäunung und ihrer homogenen Struktur für den Igel eher unattraktiv sind.

2 Beantwortung der Fragen

1. *Wie kann ein Nachtfahrverbot für Mähroboter auf dem Gemeindegebiet erlassen werden?*

Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) sieht in Art. 18 Abs. 1 vor, dass geeignete Massnahmen zu treffen sind, um dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken, insbesondere durch die Erhaltung ausreichend grosser Lebensräume. Gemäss Art. 20 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang 4 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) zählt der Igel zu denjenigen Tierarten, für deren angemessenen Schutz die jeweiligen Kantone zu sorgen haben. Der Kanton St.Gallen hat in der Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere (Naturschutzverordnung NSV; sGS 671.1) darauf verzichtet, den Igel unter Schutz zu stellen. Daraus ergibt sich, dass für den europäischen Igel im Kanton St.Gallen im Gegensatz zu anderen Kantonen keine Rechtsgrundlage für einen spezifischen Schutzstatus besteht.

Vor diesem Hintergrund kann die Stadt St.Gallen auf kommunaler Ebene kein Nachtfahrverbot für Mähroboter zum Schutze von Igeln erlassen. Ebenfalls ist festzustellen, dass der Vollzug der Naturschutzverordnung grundsätzlich dem kantonalen Amt für Natur, Jagd und Fischerei obliegt (Art. 20 Abs. 1 NSV) und ein allfälliges allgemeines Nachtfahrverbot für Mähroboter zum Schutze von Wildtieren (nicht ausschliesslich für Igel) durch dieses zu regeln wäre. Die politischen Gemeinden können gestützt auf Art. 12 NSV einzig für genau umgrenzte Gebiete Pflanzen- oder Tierschutzgebiete erlassen, sollten die allgemeinen Schutzbestimmungen dieser Verordnung nicht genügen. Zudem kommt den politischen Gemeinden gestützt auf Art. 23 NSV als Aufsichtsorganen eine Überwachungsfunktion zu. Zusammenfassend ist ein allgemeines Nachtfahrverbot für Mähroboter auf kommunaler Ebene im Kanton St.Gallen gegenwärtig nicht umsetzbar.

2. *Welche Massnahmen zur Aufklärung und Sensibilisierung müssen begleitend ergriffen werden?*

Der Stadtrat teilt das Anliegen der Interpellantinnen, das Verletzungsrisiko für Igel durch eine Reduktion der Begegnungen mit Mährobotern zu reduzieren. Da aufgrund der rechtlichen Vorgaben des Kantons kein Nachtfahrverbot möglich ist, wird die Stadt im Rahmen der Biodiversitätsstrategie die Sensibilisierungstätigkeit ausbauen und die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt auf die negativen Auswirkungen der nächtlichen Einsätze von Mährobotern aufmerksam machen.

Darüber hinaus setzt die Stadt St.Gallen im Rahmen ihrer Biodiversitätsstrategie bereits seit einiger Zeit geeignete Massnahmen um, um den Erhalt der Lebensräume des Igels zu sichern und damit einem möglichen Rückgang entgegenzuwirken. Der Igel profitiert dabei insbesondere von Massnahmen zur besseren Vernetzung von Lebensräumen sowie von der Förderung vielfältiger und strukturreicher Lebensräume.

Die Stadtpräsidentin
Maria Pappa

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

Beilage:

- Interpellation vom 5. Mai 2026